

Änderungsantrag

der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Heinz Seiffert, Norbert Barthle, Otto Bernhardt, Dr. Ralf Brauksiepe, Hartmut Büttner (Schönebeck), Jochen-Konrad Fromme, Gottfried Haschke (Großhennersdorf), Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Georg Janovsky, Ulrich Klinkert, Manfred Kolbe, Dr. Norbert Lammert, Friedrich Merz, Hans Michelbach, Dr. Peter Paziorek, Peter Rauen, Christa Reichard (Dresden), Hans-Peter Repnik, Dr. Jürgen Rüttgers, Norbert Schindler, Diethard Schütze (Berlin), Wolfgang Schulhoff, Michael Stübgen, Klaus-Peter Willsch, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs
– Drucksachen 14/1524, 14/1668, 14/2027 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform

Der Bundestag wolle beschließen,

Artikel 1 Nr.3 wird wie folgt geändert:

„3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 3a und wie folgt gefasst:

„(3a) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 beträgt

1. für 1000 l Gasöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die

1.1. von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder b in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent, verwendet worden sind,

120,00 DM

1.2. von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zu den nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 begünstigten Zwecken, ausgenommen die Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung, verwendet worden sind,

32,00 DM

- 1.3. von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder b zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung oder in Anlagen nach § 3 Abs. 3, ausgenommen Anlagen, die nach Nummer 1.1. begünstigt sind, oder in Anlagen nach § 32 Abs. 1 verwendet worden sind, 40,00 DM
2. für 1000 kg Schweröle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, die von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder b in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind, 35,00 DM
3. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, die
 - 3.1. von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder b in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind, 6,80 DM
 - 3.2. von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zu den nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 begünstigten Zwecken, ausgenommen die Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung, verwendet worden sind, 2,56 DM
 - 3.3. von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder b zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung oder in Anlagen nach § 3 Abs. 3, ausgenommen Anlagen, die nach Nummer 3.1. begünstigt sind, oder in Anlagen nach § 32 Abs. 1 verwendet worden sind, 3,20 DM
4. für 1000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b, die
 - 4.1. von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder b in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind, 75,00 DM
 - 4.2. von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zu den nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 begünstigten Zwecken, ausgenommen die Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung, verwendet worden sind, 20,00 DM
 - 4.3. von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder b zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung oder in Anlagen nach § 3 Abs. 3, ausgenommen Anlagen, die nach Nummer 4.1. begünstigt sind, oder in Anlagen nach § 32 Abs. 1 verwendet worden sind, 25,00 DM

c) Nach dem neuen Absatz 3a werden folgende Absätze 3b bis 3c eingefügt:

„(3b) Monatsnutzungsgrad im Sinne des Gesetzes ist der Quotient aus der Summe der genutzten erzeugten mechanischen und thermischen Energie in einem Kalendermonat und der Summe der zugeführten Energie aus Mineralöl in derselben Berichtszeitspanne.

(3c) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird im Falle des Absatzes 3a Nr.1.1, 2, 3.1 oder 4.1 nur für den Monat gewährt, in dem der Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreicht worden ist.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erlassen, erstattet oder vergütet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird im Falle des Absatzes 3a Nr. 1.2, 3.2 oder 4.2 die Steuer, die im Kalenderjahr den Betrag von 800 Deutsche Mark übersteigt.“

Berlin, den 10. November 1999

Gerda Hasselfeldt

Heinz Seiffert

Norbert Barthle

Otto Bernhardt

Dr. Ralf Brauksiepe

Hartmut Büttner (Schönebeck)

Jochen-Konrad Fromme

Gottfried Haschke (Großhennersdorf)

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

Georg Janovsky

Ulrich Klinkert

Manfred Kolbe

Dr. Norbert Lammert

Friedrich Merz

Hans Michelbach

Dr. Peter Paziorek

Peter Rauen

Christa Reichard (Dresden)

Hans-Peter Reppik

Dr. Jürgen Rüttgers

Norbert Schindler

Diethard Schütze (Berlin)

Wolfgang Schulhoff

Michael Stübgen

Klaus-Peter Willsch

Elke Wülfing

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Nach den Gesetzentwürfen der Koalitionsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung ist eine Begünstigung (Vergütung der vollen Heizstoffsteuer) in Anlagen mit Gasturbinen und nachgeschalteten Dampfturbinen (GuD-Anlagen) mit einem elektrischen Wirkungsgrad von (netto) mindestens 57,5 % geplant. Diese Begünstigung soll nur für Anlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 1999 errichtet werden. Sie ist darüber hinaus je Anlage auf 10 Jahre nach erstmaliger Aufnahme der Stromerzeugung beschränkt.

Mit dieser Begünstigung würde der in Deutschland bestehende Energiemix bei der Stromerzeugung deutlich zu Gunsten des Energieträgers Gas verändert. Die Situation in den ost- und westdeutschen Kohlerevieren würde hierdurch dramatisch verschärft; bereits getätigte Investitionen zur Verringerung des Schadstoffausstoßes würden finanziell entwertet. Geplante Neuinvestitionen würden ferner extrem gefährdet.

Die geplante Begünstigung ist zudem eine falsche Richtungsentscheidung, durch die die heimische Wertschöpfung ins Ausland verlagert würde. Sie bewirkt überdies eine Abhängigkeit bei der Stromversorgung von Importen und gefährdet in erheblichem Maße Arbeitsplätze am Wirtschaftsstandort Deutschland.

Von der Begünstigung der Anlagen mit Gasturbinen und nachgeschalteten Dampfturbinen (GuD-Anlagen) ist daher abzusehen.

